

Dienstag

den 29. Mai

1832.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 670. (2)

Verlautbarung.

Von dem k. k. Licaner Gränz-Regimente Nr. 1, wird bekannt gemacht, daß zu Folge hochlöbl. hofkriegsräthlichen Rescripts vom 12. April 1832, B. 1376, die Licitation über die Pottaschen-Erzeugung in den Merarial-Waldungen des Regiments-Bezirktes auf die Zeit vom 1. November 1832, bis Ende October 1838, am 3. Juli l. J. um die 9te Vormittagsstunde in dem Stabsorte Gospiach, unter Vorsitz der löbl. Gospiacher Militär-General-Brigade abgehalten werden wird.

Die zu diesem Ende geeigneten Merarial-Waldungen gewähren dem Pächter alle nöthigen Vortheile, indem nicht nur das hiezu erforderliche Wasser, sondern auch die Ausfuhrwege vorhanden sind, zu dem auch die Smilianer und Caniraner Compagnie-Waldungen nahe an der Seestadt Carlobago, jene der Medaker, St. Michaeler und Grachaner Compagnie aber nahe an Dalmatien und an die neu erbaute Wellebiter Strasse, die auf Obrovac; und von da in das Innere Dalmatiens führt, liegen.

Der Ausrufspreis für einen Zentner calcinirter Pottasche besteht in 2 fl. 16 kr. Conv. Münze. Jeder Pachtlustige hat am Tage der Licitation fünf Hundert Gulden in Conventions-Münze im Baaren, oder in öffentlichen Staats-Obligationen nach dem bestehenden Course als Reugeld zu erlegen, oder auch sonst gerichtlich bestätigte Urkunden auf Realitäten, deren Werth die 500 fl. und zwei Dritttheile übersteigt, beizubringen, dieses Geld, oder Obligationen, oder auch Urkunden, werden vom Ersieger der Pottaschen-Erzeugung als Caution, die auf die Contracts-Zeit in der Regiments-Proventen-Cassa depositirt bleiben, angenommen, denen übrigen Mitlicitanten wird das eine oder das andere nach der Licitation zurückgestellt werden.

Nachträgliche Offerte werden nicht angenommen. So wie man die Pachtlustigen einladet, am obbestimmten Tage und zur bestimmten Stunde zu Gospiach erscheinen zu wollen,

setzet man denenselben frei, die Contractbedingnisse von heute an beim Regimente täglich einzusehen. — Gospiach am 12. Mai 1832.

3. 662. (2)

Edict.

Nr. 761.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Johann Köstler von Malgern, als Cessionär des Johann Köstler, Cessionär der Gertraud Jatlisch, gebornen Handler, wider Andreas Handler, als väterlich Gregor Handlerschen Verlassüberhaber zu Klindorf, Haus-Nr. 10, wegen schuldigen Erbsforderungsbrestes pr. 70 fl. 12 1/2 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung des Gregor Handlerschen Subgrundes, Haus-Nr. 10, zu Klindorf, gewilliget, und hiezu drei Tagsetzungen, und zwar, auf den 1. und 30. Juni und 13. Juli d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn dieses Vermögen weder bei der ersten noch zweiten Tagsetzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solches bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Dessen die Licitationslustigen mit dem Beisage verständiget werden, daß sowohl das Schätzungsprotokoll als die Licitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können.

Vom Bezirksgerichte Gottschee den 24. April 1832.

3. 661. (2)

Edict.

Nr. 1164.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Joseph Windischmann, durch Franz Nader von Kerndorf, wider Lukas Rabusa von Büchel, Haus-Nr. 18, in die executive Feilbietung des liegend und fahrenden Vermögens, wegen schuldigen 134 fl. c. s. c., gewilliget, und es seyen hiezu drei Feilbietungstagsetzungen, und zwar: auf den 14. Juni, 4. Juli und 1. August d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Bedeuten angeordnet worden, daß, wenn dieses Vermögen weder bei der ersten noch zweiten Tagsetzung um oder über den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 342 fl. 5 kr. verkauft werden könnte, selbes bei der dritten unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirks-Gericht Gottschee am 8. Mai 1832.

z. S. 490. (2)

Nr. 310.

C i t a t i o n

der Johann und Anton Sellan'schen Hube in Sessendull.

Von dem Bezirksgerichte zu Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Concurssmassa-Verwalters, Herrn Franz Juwanz, in die Veräußerung der, zur Concurssmassa des Johann und Anton Sellan zu Sessendull, Nachbarschaft Suloviz gehörigen, der löbl. Grundobrigkeit Gut Sello, sub Rect. Nr. 3, et Urb. Nr. 6, dienstbaren, auf 266 fl. 20 kr. geschätzten Ganzhube, und der hiebei befindlichen, auf 104 fl. 18 kr. vertheuerten Fahrnisse, gewilliget worden.

Zur Bornahme werden zwei Tagssagungen zu Sessendull, und zwar: die erste am 3. Mai, die zweite am 4. Juni 1832, jederzeit von 9 bis 12 Uhr für die Realität, und um 2 Uhr Nachmittags für die Fahrnisse mit dem Anhange bestimmt, daß mit der Realität und den Fahrnissen, wenn sie weder bei der ersten noch zweiten Tagssagung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden, nach Weisung des Hofdecretes vom 31. Jänner 1801, Zahl 519, verfahren werden würde.

Die Realität wird so wie sie im Grundbuche vorkommt, im ganzen Complex versteigert, die Schätzung und die Cicitationsbedingnisse können bei dem Bezirksgerichte zu Sittich zu den gewöhnlichen Amtskunden eingesehen werden.

Bezirks- und Concurssgericht zu Sittich am 20. März 1832.

U n m e r k u n g. Nachdem bei der ersten Cicitations-Tagssagung kein Anbot gemacht wurde, so wird die zweite Tagssagung am 4. Juni 1832 Statt haben.

S. 663. (2)

Nr. 1426.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit dem Georg Piskur von Unterlag, Nr. 19, bekannt gemacht: Es habe wider ihn das Handlungshaus Frelich et Ferstl zu Innsbruck, unter Vertretung des Herrn Dr. Wurzbach zu Laibach, wegen aus dem Conto-Corrent vom 4. Juli 1831, Schuldigen 166 fl. 40 kr. M. M. c. s. c., und wegen Rechtfertigung der, am 19. November 1831 auf dessen Realitäten zu Unterlag, Haus-Nr. 19, vollzogenen Pränotation obigen Conto-Currents, Klage eingebracht, und um die richterliche Hülfe gebeten, worüber die Tagssagung auf den 19. Juli d. J., Früh um 10 Uhr, angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürfte, hat auf seine Gefahr und Unkosten den hiesigen Oberrichter, Urban Perko, zu seinem Curator aufgestellt, mit dem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Derselbe wird daher dessen durch das Edict zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft

zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Verteidigung dienssam finden würde, widrigenfalls er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beimessen haben wird.
Bezirks Gericht Gottschee am 21. Mai 1832.

z. S. 462. (2)

Nr. 337.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte zu Sittich wird öffentlich bekannt gemacht: Es sey über das eingebrachte Gesuch des Herrn Franz Anton Mack, Gesessionär des Joseph Rosina, wider Johann Oforn (Tvore) von Rodainavaß, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 20. September 1830 Schuldiger 150 fl. c. s. c., in die öffentliche Feilbietung der, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, dem löbl. Graf Lamberschen Canonicate zu Laibach, sub Urb. Nr. 76, Rect. Nr. 73 dienstbaren, gerichtlich auf 866 fl. 25 kr. geschätzten Ganzhube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden im Wege der Execution bewilliget, und zur Abhaltung der Versteigerung drei Termine, nämlich: der 8. Mai, 8. Juni und der 9. Juli l. J., jedesmal von 10 bis 12 Uhr Mittags, mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn die gedachte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den erhobenen Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Schätzung der Realität, so wie die Verkaufsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtskunden in der Kanzlei zu Sittich eingesehen, oder in Abschrift erhoben werden.

Sittich am 4. April 1832.

U n m e r k u n g. Nachdem bei der ersten Feilbietungs-Tagssagung keine Kauflustigen erschienen sind, so wird zur zweiten Feilbietung am 8. Juni l. J. geschritten werden.

S. 669. (2)

Nr. 623.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Michelfstätten zu Krainburg wird dem Andreß Novak oder dessen Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe Ulrich Zeralla unterm 24. März l. J., vor diesem Gerichte wider sie die Klage angebracht, und um Verjähr- und Erloschenklärung der mittelst Schuldschein, ddo. et intab. 24. April 1801, auf der, dem Gute Burgstall, sub Urb. Nr. 59 et 91, zinsbaren zwei Hube, intabulirten Forderung pr. 400 fl., gebeten.

Da der Aufenthaltsort des Andreß Novak oder dessen Erben diesem Gerichte unbekannt, und da dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man den Herrn Ignaz Skarta zu Krainburg, zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung abgeführt und entschieden werden wird. Die Verhandlungstagssagung ist auf den 22. August l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden. Dessen werden dieselben zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Vertreter Rechtsbe-

helfe an die Hand zu geben, oder sich selbst einen Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuschreiben haben werden.
 Vereintes Bezirks-Gericht Michelstätten zu Krainburg am 20. April 1832.

B. 680. (2) Nr. 1513.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte Haasberg wird bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Herrn Bartholomä Pfeifer von Laibach, unbedingt erklärten Universalerben nach dem Verlasse des am 15. April d. J. zu Zirkniz verstorbenen Pfarrers und meritirten Dechant's, Herrn Georg Pfeifer, die Tagsatzung zur Vornahme der gerichtlichen Teilbitung des sämmtlichen, zu diesem Verlasse gehörigen, beweglichen Vermögens, als: Oefen, Kühe, Getreide jeder Art, Zimmer- und Küchen-Einrichtung, Wägen, Ackergeräthschaften, Meiererrüstung, Wäsche, Kleider etc., im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen so gleiche Bezahlung auf den 1. Juni, und nöthigenfalls auch auf den 2. Juni l. J., Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, im Pfarrhofgebäude zu Zirkniz angeordnet worden sey, wozu die Kauflustigen eingeladen werden.
 Bezirks-Gericht Haasberg am 22. Mai 1832.

um Verjährterklärung der auf dem Hause in der Stadt Krainburg, sub Nr. 16216 mittelst Uebergab's-Vertrags, ddo. et intabulato 25. October 1788, intabulirten Forderung pr. 140 fl. und mittelst Schuldobligation, ddo. et intabulato 2. März 1791, intabulirten Forderung pr. 60 fl. getreten.

Da der Aufenthaltort der Beklagten oder deren allfälligen Erben dem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung den Primus Petas als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Verhandlungs-Tagatzung ist auf den 22. August l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden; dessen sie zu dem Ende erinnert werden, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inwischen dem aufgestellten Vertreter Primus Petas Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelstätten zu Krainburg den 15. April 1832.

B. 671. (2) ad J. Nr. 272.

C o n v o c a t i o n.

Vom Bezirks-Gerichte der Herrschaft Treffen wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Witwe Maria Surpantšitsch von Oberforst, zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes nach dem am 24. März 1832 ab intestato zu Oberforst verstorbenen Jacob Surpantšitsch, eine Tagsatzung auf den 9. Juni l. J., in den gesetzlichen Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags, vor diesem Gerichte anberaumt.

Es werden demnach alle Jene, welche bei diesem Verlasse einen Anspruch aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen vermeinen, oder aber zu demselben schulden, hiemit mit dem Besitze vorgeladen, daß Erstere ihre Ansprüche bei der Tagsatzung um so gewisser anzumelden, Letztere aber ihre Schulden getreulich anzugeben haben, als im vorigen Falle die Ersten sich die Folgen des §. 814 a. b. C. B. zuschreiben werden, wider die Letzten aber im Rechtswege sürgegangen werden würde.

Vom Bezirks-Gerichte Treffen am 26. April 1832.

B. 668. (2) Nr. 508.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Michelstätten zu Krainburg wird der Dorothea Oorn, Maria Oorn, dem Jacob Oorn, Ignaz Oorn, Michael Oorn und Stephan Globoršnik, oder deren Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte der Johann Seiger, Schneidermeister zu Krainburg, unterm 8. März l. J. die Klage angebracht und

B. 667. (2) ad Nr. 2054.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlass des Thomas Wontschar, Hüblers zu Podretsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben solche den 14. Juni l. J., Vormittags um 9 Uhr, in hiesiger Gerichtskanzlei so gewiß anzumelden und rechtsgültig darzutun, worigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelstätten zu Krainburg am 15. Mai 1832.

B. 666. (2) Nr. 752.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Mündendorf wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Thomas Mrač von Podgier, wegen aus dem wirtschastsämtlichen Vergleiche vom 19. September 1829, aushaftenden 22 fl. sammt Anhang, die executive Teilbitung der, dem Andreas Drastar gehörigen, dem Gute Steinbüchel, sub Rect. Nr. 2, dienstbaren ein Viertel Hube sammt An- und Zugehör zu Podgier, bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 19. Juni, 19. Juli und 20. August 1832, jedesmal zu den gewöhnlichen Vormittagsamtsstunden, und in Loco Podgier mit dem Besitze anberaumt worden, daß diese Realität, wenn sie bei der ersten oder zweiten Tagsatzung nicht wenigstens um den gerichtlich auf 1665 fl. 10 kr. erhobenen Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch darunter zugeschlagen werden würde.

Dessen werden die Kauflustigen mit dem Anhange verständiget, daß sie die Schätzung, den Grundbuchsextract und die Picitationsbedingnisse,

vermöge welcher letztern unter andern jeder Mit-
bieter ein Badium pr. 200 fl. baar zu Händen der
Picitations-Commission zu erlegen haben wird,
täglic zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts
einsehen können.

Vereintes Bezirks-Gericht Münkendorf den
16. Mai 1832.

Z. 656. (3) Nr. 792.

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu
Blattu, Nr. 10, verstorbenen Mathias Skuf-
za, aus was immer für einem Rechtsgrunde
einen Anspruch zu machen gedenken, werden
aufgefordert, selben bei der auf den 16. Juni
l. J., Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte
anberaumten Tagatzung so gewiß geltend zu
machen, widrigens sie sich die Folgen des §.
814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirks-Gericht Weirelberg am 16. Mai
1832.

Z. 653. (3)

B e k a n n t m a c h u n g.

Es wird hiemit Allen, welchen es zu wis-
sen nöthig ist, zur Kenntniß gebracht, daß zur
Erhaltung der Ordnung im Hauswesen des
Unterzeichneten Folgendes eingeführet sey, wo-
nach auch die Dienstbothen angewiesen sind:

a.) Alles, was sowohl bei Professionisten
als in Kaufläden abgenommen wird, muß von
Demjenigen, der es abnimmt, sogleich baar
bezahlt werden, in so ferne dasjenige was be-
gehrt wird, gleich fertig zu haben ist. Ohne sol-
che baare Bezahlung soll durchaus Niemanden
aus meinem Hause etwas abgegeben werden,
und es wird, wo dagegen gehandelt wird,
die Zahlung nicht verbürgt.

b.) Wenn etwas bestellt wird was nicht
so gleich zu haben ist und erst gefertigt wer-
den muß, so darf eine solche Bestellung nur
dann angenommen werden, wenn diese münd-
lich oder schriftlich von der Herrschaft selbst ge-
macht wird. Auf eine Bestellung von einem
Dienstbothen hin darf nichts gemacht werden.
Geschieht eine schriftliche Bestellung, so wird
der betreffende Professionist seinen Conto dieser
beifügen, ohne solche wird die Zahlung nicht
erfolgen. Für die mündlichen Bestellungen wird
für jeden Professionisten ein Buch gehalten.

c.) Jeder, welcher auf solche von der
Herrschaft selbst gemachte Bestellung etwas lie-
fert, ist gehalten seinen Conto im Laufe des-
selben Monats spätestens an die Herrschaft selbst
abzugeben, in welchem er abgeliefert hat. Soll-
te er nicht bei dieser Abgabe bezahlt werden,
so hat er sich bei dem Unterzeichneten in Per-
son darum zu melden. Vorausbezahlungen der

wirklich gelieferten und gut befundenen Arbeit
werden niemals geleistet.

Wer sich nicht an diese Bestimmungen hal-
ten sollte, verliert jedenfalls die Kundschafft des
Hauses, und wird ihm auch gegen weitem
Nachtheil keine Bürgschafft geleistet.

Laibach den 20. Mai 1832.

Graf zu Welssperg,
k. k. Kämmerer und Hofrath.

Z. 657. (3)

Es ist gestern den 21. Mai Abends nach
6 Uhr, ein an den Herrn v. Schlueten-
berg adressirter, bereits erbrochener Brief,
zufällig von der Stern-Allee durch die Weis-
berthal-Gasse oder am deutschen Plage, und
vielleicht in der deutschen Gasse bis zur neuen
Brücke, in Verlust gerathen. Der Finder wird
ersucht den besagten Brief in das hiesige Zei-
tungs-Comptoir zu bringen, wofür ihm eine
Belohnung von 24 fr. gegeben werden wird.

Laibach am 22. Mai 1832.

Z. 660. (3)

Haus zu verkaufen.

In der Carlstädter Vorstadt ist
das Haus, Nr. 69, nebst dem daran
künstlich angelegten Weingarten, be-
nannt Tusculanum, dessen erhöhte
Lage dem Auge die herrlichste Aus-
sicht auf die Stadt und ihre Umge-
bung gewährt, gegen annehmbare Be-
dingnisse aus freyer Hand zu verkauf-
fen. Um das Nähere beliebe man sich
daselbst zu erkundigen.

Z. 672. (3)

Wohnungen zu vermieten.

Im Hause Nr. 142, nächst der
neuen Brücke, sind für kommende
Michaelizeit zwei Wohnungen im zwei-
ten Stocke zu vergeben. Die eine auf
der Wasserseite mit drei Zimmern,
einem Cabinette, Küche, Speis,
Keller und einer Bodenkammer; die
andere gegen den St. Jacobs-Platz
mit zwei Zimmern, einem Cabinette,
Küche, Speis, Keller, Holzlege und
einer Bodenkammer. Das Nähere
hierüber kann man im Hause Nr.
47, nächst St. Florian, im zweiten
Stocke erfahren.